

Verstoß gegen EU Gemeinschaftsrecht: Beschwerde gegen gängige Forstpraxis in Natura 2000 Gebiet Bayerns geht in Brüssel in nächste Runde
Greenpeace e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Forstwirtschaft

Hintergrund

Im April 2012 reichte die Umweltschutzorganisation Greenpeace Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Kommission ein. Hintergrund waren von Greenpeace dokumentierte Verstöße gegen die Schutzziele der europäischen Natura 2000-Schutzgebiete in Bayern. Das Natura 2000-Netzwerk besteht aus Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), die dem Schutz heimischer Lebensräume dienen, in diesem Fall der Buchenwälder, und SPA-Gebieten, die dem Schutz von Vogelarten dienen, die auf diese Lebensräume angewiesen sind. Um diese Schutzziele zu erreichen, soll der Zustand der heimischen Ökosysteme in den Schutzgebieten erhalten und verbessert werden. Greenpeace dokumentierte jedoch am Beispiel des FFH-Gebiets „Hochspessart“ und des Vogelschutzgebiets „Spessart“, dass durch die gängige Forstpraxis in Bayern die Schutzziele systematisch unterlaufen werden. Die bayerischen Staatsforsten (BaySF), die im Auftrag Bayerns dessen Staatswälder und damit auch die besagten Schutzgebiete bewirtschaften, verschlechtern mit ihrer Waldbewirtschaftung die ihnen überantworteten Ökosysteme, anstatt sie zu erhalten und zu verbessern. Beispiele dafür sind unter anderem die Kahlschläge alter Buchenwälder, um Eichenkulturen anzulegen, der ganzjährige Holzeinschlag ohne Rücksicht auf brütende Vögel sowie die Unterpflanzung alter Buchenwälder mit der nordamerikanischen Nadelbaumart Douglasie. Greenpeace hat diese und weitere Fälle ausführlich dokumentiert und im Rahmen der Beschwerde an die EU-Kommission übermittelt.

Die EU-Kommission nahm die Beschwerde als beispielhaftes Pilotverfahren auf und forderte die Bundesrepublik Deutschland im September 2012 auf, zu den von Greenpeace dargestellten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Dies tat die Bundesrepublik am 25. Februar 2013. Greenpeace nimmt zu den von der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission übermittelten Informationen heute ausführlich Stellung. Im Folgenden werden die zentralen Kritikpunkte an der Argumentation der Bundesregierung zusammengefasst.

Bundesregierung legt in Brüssel veraltete Dokumente vor

Die Bundesrepublik Deutschland legte in ihrer Mitteilung an die EU-Kommission teilweise veraltete Dokumente vor, unterschlägt Informationen und lässt wichtige Facheinschätzungen unerwähnt, z.B. vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Bayern. Dadurch entsteht der Eindruck, dass verdeckt werden soll, dass die Bayerische Staatsregierung und die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) eine naturferne, nicht-FFH- Forstwirtschaft innerhalb des FFH-Gebiets „Hochspessart“ als konform zur Umsetzung der Natura 2000 Richtlinie darstellen. Diese Vorgehensweise unterläuft die Schutzziele und die Verpflichtungen Deutschlands zur Umsetzung europäischer Naturschutzgesetze. Folgende Beispiele belegen dies.

Bundesregierung ignoriert Bewertungen der eigenen Fachbehörde zur Douglasie

Deutschland führt aus, dass die Pflanzung von Douglasien die Erhaltungsziele laut FFH-Richtlinie nicht beeinträchtigt. Dabei wurden zwei zentrale behördliche Einschätzungen allerdings nicht erwähnt, die dieser Darstellung deutlich widersprechen: So lautet zum einen die Einschätzung des AELF, dass die fortgesetzte Pflanzung von Douglasien zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp „bodensaurer Buchenwald“ führt. Zum anderen lehnt die auf nationaler Ebene für FFH-Gebiete zuständige

Fachbehörde - das Bundesamt für Naturschutz (BfN) - die Pflanzung von Douglasien innerhalb von Natura 2000-Gebieten konsequent ab. Damit werden die seitens des Greenpeace e.V. in der Beschwerde problematisierte „erhebliche Beeinträchtigung“ des Natura 2000-Gebiets durch die von der BaySF veranlassten und durchgeführten Maßnahmen offiziell bestätigt. Ebenso lässt die Bundesrepublik Deutschland einen vom Deutschen Bundestag beauftragten und von ihr mitfinanzierten Bundesländervergleich für die Umsetzung der FFH-Richtlinien im Wald in ihrer Mitteilung außen vor. Dieser macht die widerrechtliche Sonderrolle Bayerns deutlich.

Pflanzung der gebietsfremden Douglasien in wertvolle, alte Buchenwälder ist gängige Praxis in vielen Bundesländern

Das aktive Einbringen der gebietsfremden, invasiven Baumart Douglasie erfolgte gerade in den vergangenen sechs Jahren nicht nur in Bayern, sondern in fast allen Bundesländern mit bedeutenden Buchenwald-Lebensräumen. Vor allem in Rheinland-Pfalz, aber auch im Saarland, in Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein wurden Douglasien unter über 140-jährige Buchenaltholzbestände, z.T. auch in Natura-2000-Gebieten, in großem Umfang gepflanzt. Hessen will seinen Douglasienanteil im Staatswald, dessen Gebiete Großteils innerhalb der potenziell natürlichen Vegetation eines Buchenwald-Lebensraumtyps liegen, von derzeit drei Prozent auf zehn Prozent steigern..Hessen und Bayern haben jedoch komplett, Niedersachsen zum Großteil die Datentransparenz verweigert (siehe Karte oben). Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Thüringen beteiligen sich mit Douglasien-Pflanzungen – in geringerem Umfang - an der Umwandlung von alten Buchenwäldern in Laub-Nadelholz-Mischwälder.

Holzeinschlag findet während Nist- und Brutzeit zu schützender Vogelarten statt

Die Bundesrepublik Deutschland lässt in ihrer Mitteilung unerwähnt, dass im Zeitraum zwischen 2005 und 2011 knapp 50 Prozent der Holzeinschläge bei Jung- und Altdurchforstungen innerhalb der Natura-2000-Schutzgebiete des BaySF Forstbetriebs Rothenbuch während der Aufzucht-, Brut- und Nistzeit erfolgt sind. Der Verantwortung für die durch das FFH- und SPA-Gebiet zu schützenden Arten wird noch nicht einmal während der für Populationserhalt und -vermehrung besonders wichtigen Brutzeit nachgekommen.

In Bayern: Keine Sanktionsmöglichkeiten durch fehlende Rechtsverbindlichkeit

Der Freistaat Bayern hat die Verpflichtung zur rechtsverbindlichen Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im Staatswald durch eine freiwillige Vereinbarung ersetzt, die keine Sanktionen bei Missbrauch vorsieht. Die Industrialisierung der Forstwirtschaft durch die BaySF im FFH-Gebiet „Hochspessart“ ist somit durch die staatlichen Behörden rechtlich kaum zu unterbinden. Darüber hinaus müssen in Bayern für den Staatswald, den Bürgerwald, offenbar keine Entwicklungsziele definiert werden, die Erhalt und Verbesserung der FFH- und Vogelschutz-Lebensräume und -Arten ermöglichen und unterstützen. Das steht im deutlichen Widerspruch zum Auftrag, den das Bundesverfassungsgerichts formulierte sowie aus dem Waldgesetz, das eine „Vorbildliche Bewirtschaftung“ der Wälder und die Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Staatswald verbindlich vorschreibt. Die fehlende Begriffsdefinition im bayerischen Waldgesetz macht eine Überprüfung allerdings kaum möglich. Da die Naturschutzbehörden laut bayerischem Naturschutzgesetz ihre Zuständigkeit für die rechtliche Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrechts im Wald an die Forstverwaltung abgeben mussten, gibt es keine externe Kontrolle der BaySF. Das zeigt sich auch bei der Überprüfung der Verstöße, die Gegenstand dieser Beschwerde sind. Staatsminister Brunner hat diese einem Amts- sowie einem Referatsleiter überantwortet, deren Angehörige Eichen-Kahlschlagwirtschaft und Douglasienpflanzungen im Hochspessart unmittelbar durchgeführt haben oder derzeit tun.

Völlige Intransparenz der Maßnahmenplanung im Bayerischen Staatswald

Die BaySF hat als Vertreterin von Gemeinwohlinteressen umweltrelevante Daten, wie die FFH-Maßnahmenplanung, offen zu legen. Diesen Verpflichtungen kommt die BaySF

entgegen der Praxis anderer Bundesländer nicht nach. Denn in Bayern erfolgen Planung und Kontrolle der Forsteinrichtung für das FFH-Gebiet „Hochspessart“ innerhalb der Strukturen der BaySF. Dort wird auch der Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet bestimmt. Die Planungen für FFH-Gebiete können also von interessierten Bürgern weder eingesehen noch im Wald nachvollzogen werden.

Bayerische FFH-Kartieranleitung wird manipuliert und somit an Forstpraxis angepasst

FFH-Kartieranleitungen sollen der Erfassung schützenswerter Lebensräume und Arten dienen. Für die ökologisch katastrophale Eichen-Kahlschlagwirtschaft im „Hochspessart“ hat Bayern gravierende Änderungen der Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen im Zeitraum zwischen 2004 und 2010 vorgenommen und so formal auf zusätzlichen 3.000 Hektar FFH-Konformität geschaffen. So können gepflanzte oder gesäte Eichenkulturen, die in der Folge von Kahlschlägen von alten Buchenwäldern angelegt wurden und einen Buchenanteil von nur 1- 49 Prozent aufweisen, nun als Lebensraum „bodensaurer Buchenwald“ kartiert werden. Dies weicht erheblich von der Praxis in anderen Bundesländern ab, die einen Mindest-Buchenanteil von 50 Prozent vorschreiben. Dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vorlage der alten Kartieranleitung von 2004 diese grundlegende Änderung unterschlägt, erhärtet den Verdacht der Vertuschung einer nicht FFH-konformen Forstpraxis.

Verstoß gegen eigene BaySF Forsteinrichtungsrichtlinie

Greenpeace deckte für das FFH-Gebiets „Hochspessart“ auf, dass in den vergangenen Forsteinrichtungen wertvollste alte Buchenbestände mit benachbarten naturfernen Nadelholzforsten zu einem Waldbestand zusammengelegt wurden. Dies widerspricht nicht nur der BaySF-eigenen Forsteinrichtungsrichtlinie, sondern führt auch dazu, dass alte Buchenwälder wie Nadelforste behandelt und nicht FFH-konform bewirtschaftet werden. Da auch die behördlichen FFH-Kartierer auf dieser Grundlage die zu schützenden Lebensräume erfassen, bleibt durch diese Praxis wichtiger Lebensraum unberücksichtigt.

Bayerischen Staatsforsten wollen schädliche Forstpraxis fortsetzen

Zudem entsteht in der Darstellung der Bundesrepublik Deutschland der Eindruck, dass durch das freiwillige und vorläufige Stoppen der Douglasienpflanzungen und der Holznutzung in über 180-jährigen Buchenbeständen der FFH-Konformität genüge getan wird. Das ist nicht der Fall. Die BaySF haben in den aktuellen Forsteinrichtungen für die nächsten zehn Jahre im „Hochspessart“ erneut Douglasienpflanzungen geplant. Auch von der Eichen-Kahlschlagwirtschaft soll nicht abgewichen werden.

Fazit: Einschreiten der EU-Kommission dringend notwendig

Die europarechtswidrige Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im „Hochspessart“ erfordert ein Einschreiten und eine klare Entscheidung der EU-Kommission. Denn die Erheblichkeit für die Verschlechterung der FFH- und Vogelschutz-Erhaltungsziele durch die aktuelle forstliche Praxis wurde belegt, auch ist die europarechtswidrige Sonderrolle Bayerns durch die deutlich abweichende Praxis der anderen Bundesländer offensichtlich. Ohne ein Einschreiten gegen die Bundesrepublik Deutschland kann die Verschlechterung der ökologisch höchst wertvollen und europaweit bedeutsamen Buchenwälder im FFH-Gebiet „Hochspessart“ und im Vogelschutzgebiet „Spessart“ nicht verhindert werden. Eine Entscheidung der EU-Kommission in diesem Fall hat bundesweite, gegebenenfalls europaweite Konsequenzen.